



**Hochschule
Hof**

University of
Applied Sciences

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2023

Nummer: 25

Datum: 2. November 2023

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sustainable Water
Management and Engineering an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. November 2023

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sustainable Water Management and
Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Sustainable Water
Management and Engineering – SPO-SWM)**

Vom 2. November 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Sustainable Water Management and Engineering und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in öffentlicher Verwaltung, Politik und Politikberatung, NGOs sowie national und global agierenden Unternehmen vorzubereiten. ²Das Studium vermittelt eine vertiefte und praxisorientierte ingenieurwissenschaftliche Qualifikation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und Wassertechnik, die an den Anforderungen der Globalisierung, der Nachhaltigkeit und der Resilienz sowie des Klimawandels ausgerichtet ist. ³Darüber hinaus werden für die in Satz 1 genannten Aufgaben erforderliche Managementkompetenzen erworben.



§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.). ³

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzung

(1) Spezifische Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang, der zum Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten geführt und ein für das Studium im Masterstudiengang ausreichendes wassertechnisches und chemisches Grundlagenwissen vermittelt hat.

(2) ¹Das Studium gemäß Abs. 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erzielt wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben wie die Bewerberin oder der Bewerber.

(3) ¹Ein ausreichendes Grundlagenwissen im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn zumindest im Wesentlichen diejenigen Kompetenzen erworben wurden, welche die Lernziele der Module 32443 (Water and Wastewater Treatment) und 32444 (Principles of Chemistry) bilden. ²Den Bewerbungsunterlagen sind die Beschreibungen der insoweit absolvierten Module beizufügen. ³Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit fehlende Kompetenzen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch Abschluss des entsprechenden Moduls nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften nachgewiesen werden.

(4) ¹Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte erwerben. ²Dazu haben sie, gegebenenfalls unter Einschluss der nach Abs. 3 Satz 3 erforderlichen Module, sechs von der Prüfungskommission festgelegte Pflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften abzuschließen. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass diese Module die individuellen Eingangsqualifikationen im Hinblick auf das Studienziel des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern.



(5) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen ihres zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 dienenden Studiums kein Praxissemester oder ähnliche praktische Studienphasen absolviert haben, gilt die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach Absatz 1 auch dann als erreicht, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums das in der folgenden Tabelle ⁴ und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Studienabschluss gemäß Absatz 1 entsprechen und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zum Studienziel des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen, der den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission. ⁷Sofern betreffende Studierende Module bereits auf Grund des Abs. 3 abschließen müssen, reduzieren sich der zeitliche Umfang des Praktikums und die Anzahl der mit seinem Abschluss erworbenen Leistungspunkte im Umfang der nach Abs. 3 Satz 3 zu erwerbenden Leistungspunkte.

(6) ¹Module nach Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss der in Satz 1 genannten Module können unbeschadet der in Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang angerechnet. ³Endnoten der in Satz 1 genannten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.



§ 6

Leistungspunkte, Module

(1) ¹Für den Masterabschluss sind 90 Leistungspunkte nachzuweisen.⁵
²Davon entfallen 84 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. ³Weitere 6
Leistungspunkte sind durch den Abschluss eines Wahlpflichtmoduls zu erwerben.

(2) ¹Die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Module sind in
der Anlage und den folgenden Paragraphen geregelt. ²Nähere Regelungen dazu
werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7

Wahlpflichtmodul

¹Das Wahlpflichtmodul (Elective) dient der Verbreiterung und Vertiefung von
Kompetenzen auf einem Teilgebiet der Wasserwirtschaft oder Wassertechnik von
besonderer Aktualität oder dem Erwerb interkultureller Kompetenzen. ²Die im
jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden im Modulhandbuch
bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt.

§ 8

Fremdsprachenmodule

(1) Dem Abschluss eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 7 steht es gleich, wenn
nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für
Sprachen und interkulturelle Kompetenz oder der Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats
UNICert® Module abgeschlossen werden, die insgesamt mindestens sechs
Leistungspunkte umfassen und den Anforderungen der folgenden Absätze
entsprechen.

(2) ¹Studierende, welche weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch
einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss auf Deutsch erworben haben,
können Module zum Erlernen der deutschen Sprache oberhalb der Niveaustufe A1
wählen, soweit sie nicht bereits über Deutschkenntnisse verfügen, die das Lernziel
des betreffenden Moduls bilden. ²In diesem Fall können sie Module wählen, welche
unmittelbar auf ihren jeweiligen Vorkenntnissen aufbauen.

(3) ¹Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen
Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss auf Deutsch erworben
haben, können Module zum Erlernen anderer Sprachen oberhalb der Niveaustufe B1
wählen. ²Soweit es Module zur Fremdsprachenausbildung in Englisch angeht, tritt an
die Stelle der vorgenannten Niveaustufe die Niveaustufe B2. ³Die Sätze 1 und 2



gelten nicht, soweit Studierende bereits über Kenntnisse verfügen, die das Lernziel des betreffenden Moduls bilden.³In diesem Fall können sie Module wählen, welche unmittelbar auf ihren jeweiligen Vorkenntnissen aufbauen.

(4) Die individuellen Sprachkenntnisse sind gegenüber der⁶ Prüfungskommission nachzuweisen.

§ 9

Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Sie dient grundsätzlich der wissenschaftlichen Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Sustainable Water Management and Engineering wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bestellung getan haben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

(3) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. ²Bezüglich an diesem Tag laufender Prüfungsverfahren in den von den Änderungen betroffenen Modulen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Water Management and Engineering vom 29. Januar 2021 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 7/2021) fort. ³Dasselbe gilt, soweit Studierende solche Module bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit Erfolg abgeschlossen haben. ⁴Im Übrigen tritt die in Satz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung am 15. März 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 25. Oktober 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. November 2023. 7

Hof, den 2. November 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. November 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 2. November 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. November 2023

Anlage (zu § 6)

8

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	SW S	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
6014	Applied Sustainability	SU, Ü	4	PfP		6
6015	Risk Management in the Water Sector	SU, Ü	4	schrP90 und/oder StA mit Präs	Gegebenenfalls gemäß Modulhandbuch	6
6016	Water, Climate and Society	S	2	StA mit Präs		3
6004	Advanced Water Treatment	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	6
6017	Urban Waste Water Cycle	SU, Ü	4	schrP90		6
6018	Integrated Water Resources Management	SU, Ü	4	schrP90 und/oder StA mit Präs	Gegebenenfalls gemäß Modulhandbuch	6
6007	Water Quality and Water Cycle	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	6
6008	Smart Water	SU	4	PfP		6
6019	Sustainability-oriented Innovation and Project Management	SU, Pr	4	PfP		6
6010	New Technologies in the Water Sector	S	2	PfP		3
6020	Elective	gemäß Modulhandbuch	4	schrP90 und/oder StA mit Präs oder PfP		6
5601	Master Thesis	Pr		AA		30
	Summe		40			90

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
PfP	Portfolioprfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation



S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung